



# ***Finanzordnung***

## ***Hessischer Dart Verband e.V.***



# **Inhaltsverzeichnis**

## **Teil I Haushalt**

- § 1      Haushaltsjahr
- § 2      Haushaltsrahmenplan und Grundsätze

## **Teil II Beiträge und Gebühren**

- § 3      Allgemeines
- § 4      Beiträge
- § 5      Gebühren
- § 6      Ordnungsstrafen
- § 7      Veranlagung
- § 8      Erhebung
- § 9      Stundung und Erlass

## **Teil III Spesenabrechnungen**

- § 10     Reisekosten
- § 11     Bewirtungskosten
- § 12     Pauschalen
- § 13     Auslagenabrechnung
- § 14     Inkrafttreten



## **Teil I      Haushalt**

### **§ 1 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Haushaltsrahmenplan und Grundsätze**

- (1) Das geschäftsführende Präsidium legt nach Vorbesprechung dem Gesamtpräsidium des HDV den Entwurf eines Haushaltsrahmenplanes vor, der das laufende Haushaltsjahr umfasst. Dieser Entwurf wird durch das Gesamtpräsidium beschlossen und dem Verbandstag zur Verabschiedung vorgelegt.
- (2) Der Haushaltsrahmenplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des HDV im Bewilligungszeitraum voraussichtlich erforderlich ist.
- (3) Der Haushaltsrahmenplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsrahmenplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.
- (4) Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.
- (5) Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres erheblich höhere Einnahmen bzw. insbesondere Ausgaben, wird durch das Gesamtpräsidium ein Nachtragshaushalt aufgestellt, der von einem zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Verbandstag beraten und verabschiedet wird.
- (6) Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge, Schulungen etc.), Reisekosten und andere Kosten, des Vorjahres, müssen bis zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel. Die vom Verbandstag gewährten Pauschalen werden davon nicht berührt.



- (7) Abrechnungen müssen quartalsweise entsprechend des Wirtschaftsjahres spätestens zum 15. des auf das aufgelaufene Quartal folgenden Monats beim Schatzmeister eingereicht werden.
- (8) Überschüsse und Einsparungen sollen in angemessener Höhe sowohl Sportförderungs Zwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
- (9) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **Teil II Beiträge und Gebühren**

### **§ 3 Allgemeines**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der HDV Beiträge und Gebühren, die durch den Verbandstag festgelegt werden.

### **§ 4 Beiträge**

siehe Anlage zur Finanzordnung HDV

### **§ 5 Gebühren**

siehe Anlage zur Finanzordnung HDV

### **§ 6 Ordnungsstrafen**

siehe Anlage zur Finanzordnung HDV

### **§ 7 Veranlagung**

- (1) Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 a) und d) der Satzung des HDV legen dem HDV jedes Jahr bis zum 15.01. eine namentliche Aufstellung der Einzelmitglieder vor und entrichten die festgesetzten Beiträge nach Rechnungserhalt. Die Mitgliederaufstellung muss mit der Mitgliederaufstellung an den Landessportbund Hessen übereinstimmen. Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet.
- (2) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nach § 6 Abs. 1 a) und d) der Satzung des HDV nicht fristgerecht bis zum 15.01. des Jahres abgegeben, so ist der Schatzmeister des HDV berechtigt, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein



Mitgliederzuwachs von mindestens 10% pro Jahr zu unterstellen ist.

### **§ 8 Erhebung**

- (1) Die Mitglieder entrichten bis zum festgesetzten Termin eines Jahres ihre Beiträge, gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung des HDV, entsprechend der Meldung nach §§ 5 + 6 der Finanzordnung an den HDV und den von dem Schatzmeister erstellten Rechnungen. Versäumt ein Mitglied den Zahlungstermin, so wird es vom Schatzmeister mittels Kontoauszugs/Zahlungserinnerung zur Zahlung aufgefordert. Wird nach weiteren 10 Tagen der Kontostand nicht ausgeglichen, so wird dem Mitglied die Zugehörigkeit zum Verband entzogen.
- (2) Die Beiträge für nachgemeldete Mitglieder sind zusammen mit der Meldung gemäß der vom Schatzmeister erstellten Rechnungen an den HDV zu zahlen.

### **§ 9 Stundung und Erlass**

- (1) Die Mitglieder nach § 6 der Satzung des HDV werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem geschäftsführenden Präsidium des HDV frühzeitig mitzuteilen. Ein Antrag auf Stundung oder Erlass bedarf der Schriftform.
- (2) Eine Stundung von Beiträgen durch das geschäftsführende Präsidium ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.

## **Teil III Spesenabrechnungen**

### **§ 10 Reisekosten**

- (1) Die Reisen müssen im Zusammenhang mit der im HDV ausgeübten Tätigkeit stehen.
- (2) Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.
- (3) Reisekosten müssen auf dem vom HDV vorgesehenen Formblatt und der Auslagenabrechnung (§ 14) beigefügt werden.
- (4) Reisekosten werden wie folgt erstattet:



- a) Verpflegungsmehraufwendungen. Es werden die Pauschalen gemäß den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Erhält der Reisende unentgeltliche Verpflegung, werden die amtlichen Sachbezugswerte von der Verpflegungspauschale abgezogen.
  - b) Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei der Anteil des Frühstücks am Gesamtpreis gemäß relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung abgezogen wird. Übernachtungspauschalen werden gemäß den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt, sofern die tatsächlichen Kosten nicht durch Originalbelege nachgewiesen werden und feststeht, dass der Reisende auch tatsächlich übernachtet hat.
  - c) Fahrtkosten – Inland. Es werden grundsätzlich die Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw erstattet, wobei der pauschale km-Satz gemäß den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt wird. Fahrtkosten mit anderen Verkehrsmitteln müssen durch Belege nachgewiesen werden und gelten als genehmigt, wenn sie die Kosten, die bei Zahlung der kmPauschale entstehen würden, nicht überschreiten. Überschreiten sie die Kosten, die bei Zahlung der km-Pauschale entstehen würden, ist die vorherige Genehmigung des Präsidiums erforderlich.
  - d) Reisenebenkosten (Gebühren für die Benutzung von z.B. Parkplätzen, Unfallkosten, Wertverlust durch Diebstahl, Beschädigung und dergleichen beim persönlichen Reisegepäck etc.) müssen durch Belege nachgewiesen werden und werden gemäß den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet, sofern sie nicht durch die Versicherung des HDV abgedeckt sind. Kosten, die durch den Versicherungsschutz des HDV abgedeckt sind, müssen sofort dem Präsidium gemeldet werden.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit sämtliche Pauschalen zu kürzen, sofern die finanzielle Situation des HDV dies zwingend erfordert.



## **§ 11 Bewirtungskosten**

- (1) Bewirtungskosten müssen geschäftlich veranlasst sein.
- (2) Bewirtungskosten müssen durch Belege nachgewiesen werden (maschinell erstellte und registrierte Rechnung), die die folgenden Angaben enthalten müssen:
  - a) Name und Anschrift des Restaurants
  - b) Tag der Bewirtung
  - c) Speisen und Getränke müssen einzeln aufgeführt werden
- (3) Im Ausland ausgestellte Rechnungen enthalten oft nicht diese Mindestanforderungen bzw. sind manchmal überhaupt keine Rechnungen/Quittungen zu erhalten. In diesen Fällen genügt die eigenhändige Versicherung des Abrechnenden, dass eine ordentliche Rechnung trotz Nachfrage nicht zu erhalten war.
- (4) Bewirtungskosten müssen auf dem vom HDV vorgesehenen Formblatt erfolgen und der Auslagenabrechnung (§ 14) beigelegt werden.

## **§ 12 Pauschalen**

- (1) Mitglieder des Ehrengerichts, des Ehrenausschusses sowie weitere Referenten und sonstige beauftragte Personen können Telefonkosten unter Einreichung des Einzelverbindungsnaachweises auf dem vom HDV vorgesehenen Formblatt beantragen und der Auslagenabrechnung (§ 14) beifügen. Die entstandenen Kosten müssen im direkten Zusammenhang mit der Amtsausübung stehen.
- (2) Der Verbandstag kann für bestimmte, mit der Amtsausübung verbundene, Kosten die Gewährung steuerunschädlicher Pauschalen in angemessener Höhe (z.B. Strom, private PC-Nutzung, Bürobedarf) festsetzen.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt jederzeit sämtliche Pauschalen zu kürzen, sofern es die finanzielle Situation des HDV zwingend erfordert.

## **§ 13 Auslagenabrechnung**

- (1) Sämtliche Auslagen und Auslagenvorschüsse des Vorjahres müssen bis zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres abgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt.



- (2) Abrechnungen müssen mindestens quartalsweise erstellt werden und dem Schatzmeister bis zum 15. des Folgemonats auf das Quartalsende vorliegen.
- (3) Sämtliche Ausgaben, sofern es sich nicht um Pauschalen handelt, müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden.
- (4) Die Abrechnungen müssen vom Antragsteller unterschrieben werden, es muss grundsätzlich das vom HDV vorgesehene Formblatt verwendet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung inkl. Anhang wird mit der Beschlussfassung durch den Verbandstag vom 06.03.2022, mit einer Frist von 2 Wochen, wirksam. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Finanzordnung außer Kraft.





# ***Anlage zur Finanzordnung***

# ***Hessischer Dart Verband e.V.***



1.) BEITRÄGE		
1.1.	Grundbeitrag je Einzelmitglied	3,00 €
1.2.	DDV-Beitrag (wird 1:1 an den DDV weitergeleitet)	10,00 €

2.) GEBÜHREN		
2.1.	Aufnahmegebühr - einmalig	100,00 €
2.2.	Ligastartgebühr pro aktiv gemeldetes Einzelmitglied - für Meldungen vom 01.07. - 31.12. eines Jahres	17,00 €
2.3.	Ligastartgebühr pro aktiv gemeldetes Einzelmitglied - für Meldungen vom 01.01. - 30.06. eines Jahres	7,00 €
2.4.	Ummeldegebühr (Wechselstichtag - von Verein A zu Verein B)	5,00 €
2.5.	Startgeld HDV-Turniere (Einzelwettbewerb Senioren) pro Teilnehmer (HDV-Mitglieder)	10,00 €
2.6.	Startgeld HDV-Turniere (Einzelwettbewerb Senioren) pro Teilnehmer (Nicht-HDV-Mitglieder)	15,00 €
2.7.	Startgeld HDV-Turniere (Jugend) pro Teilnehmer	3,00 €
2.8.	Startgeld HDV-Doppeltournierserie pro Doppel	24,00 €
2.9.	Kautions (Pokal/Jugendliga) je Team	50,00 €
2.10.	nimmt ein Mitglied nicht am Bankeinzug teil, wird eine Bearbeitungsgebühr pro Rechnung erhoben	2,50 €
weiterhin erhebt der HDV Mahngebühren in folgender Höhe		
2.11.	für die 1. Mahnung	2,50 €
2.12.	für die 2. Mahnung	5,00 €
2.13.	für die 3. Mahnung	10,00 €



3.) ORDNUNGSSTRAFEN		
3.1.	KEINE ordnungsgemäße Team-/Mitgliedermeldung gemäß Vorgaben des HDV (Saisonmeldung)	100,00 €
3.2.	Nichtantreten (Spielabsage) einer Mannschaft (Liga)	50,00 €
3.3.	nicht termingerechte Eintragung des Spielergebnisses	10,00 €
3.4.	Wiederholungsfall je	25,00 €
3.5.	Nichtantreten (Spielabsage) einer Mannschaft (Pokal)	100,00 €
3.6.	durch das Präsidium gemäß HDV-Satzung	bis zu 500,00 €
3.7.	durch den Sportausschuss gemäß HDV-Satzung	bis zu 500,00 €
3.8.	Einspruch beim Verbandsgericht	100,00 €
3.9.	Nichterscheinen bei Delegiertenversammlungen	100,00 €

4.) ZUSCHÜSSE/PAUSCHALEN	
4.1.	je Bundesligateam (gemäß Haushaltsrahmenplan)
4.2.	Bundesligaendrunde (gemäß Haushaltsrahmenplan)
4.3.	Teilnehmer German Masters (Team) - gemäß Präsidiumsbeschluss
4.4.	Teilnehmer German Masters (Einzel) - gemäß Präsidiumsbeschluss

Das HDV Präsidium ist jederzeit berechtigt sämtliche Zuschüsse/ Pauschalen zu kürzen, sofern die finanzielle Situation des HDV dies zwingend erfordert.



## Hinweis zu den Nachmeldungen

Bei Nachmeldungen, bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Unterschriebene Sportlervereinbarung **UND**
  - b) Unterschriebene Einverständniserklärung bei Jugendlichen (sofern für Liga- und/oder Pokalspielbetrieb unter der Woche gemeldet) **UND**
  - c) SEPA-Lastschriftmandat liegt vor,
- erfolgt eine sofortige Spielberechtigung. Die Beiträge werden per Sammelrechnung quartalsweise eingezogen, zum 30.09./31.12./31.03./30.06.

Bei Nachmeldungen, bei denen auch nur eine dieser Voraussetzungen **NICHT** erfüllt sind,

wird eine vorläufige Spielberechtigung für einen Zeitraum von 14 Tagen (unabhängig ob in diesem Zeitraum Ligaspiele stattfinden) erteilt. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Erfolgt dies nicht, wird die vorläufige Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung wieder entzogen.